

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens bei Vorliegen besonderer Umstände**

Vom 20. März 2020

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	4
4.	Verfahrensablauf .....	4

## 1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Änderungen in der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Auch und gerade in schweren Krisen muss der Gemeinsame Bundesausschuss seiner Aufgabe nachkommen können, „die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten“ (§ 92 Abs. 1 SGB V) zu beschließen. Wie die aktuelle Corona-Pandemie zeigt, sind dazu unter Umständen nicht nur sehr kurzfristige Beschlüsse zur Anpassung der Richtlinien an die Situation erforderlich. Auch muss Vorsorge getroffen werden für Einschränkungen des öffentlichen Lebens, unter denen Sitzungen mit Präsenz aller Stimm- und Mitberatungsberechtigten nicht mehr möglich sind.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu I. 1. Änderungen in § 9 Absatz 2

Zu Satz 4

Nach Satz 4 in Absatz 2 kann das Plenum das „Vorliegen besonderer Umstände“ beschließen. Mit einem solchen Beschluss wird die schriftliche Beschlussfassung im Plenum und in den Unterausschüssen erleichtert, für die die Regelungen gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 GO entsprechend gelten. Die schriftliche Beschlussfassung kann, solange der Beschluss gilt, unmittelbar in der Sache ergehen; es braucht weder eine Vorbefassung nach Satz 1 noch die (schriftliche) Zustimmung zur Durchführung (nach Satz 2).

Zu Satz 5

Der Beschluss nach Satz 4 kann nach Satz 5 zum einen erfolgen, wenn eine das Gesundheitswesen besonders fordernde Situation vorliegt, welche gekennzeichnet ist durch besondere Versorgungsbedarfe (wie z.B. die Konzentration der medizinischen Versorgung auf die Bekämpfung einer Epidemie) und schnelle Entscheidungsnotwendigkeiten (welche z.B. durch eine sehr dynamische Verbreitung einer Krankheit verursacht sein kann). Dieser Beschluss ersetzt eine Beschlussfassung über das „ob“ der schriftlichen Abstimmung im Einzelfall. Demnach können nach beschlossener Vorliegen besonderer Umstände schriftliche Abstimmungen – so wie in Satz 6 beschrieben – in der Sache auch ohne Beschluss nach Satz 1 oder 2 erfolgen.

Zu Satz 6

Klarstellend weist Satz 6 darauf hin, dass weder eine Vorbefassung des Plenums noch eine Vorbereitung durch den Unterausschuss erforderlich ist. Allerdings muss in diesem Fall eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegen, welche im Zusammenhang mit den besonderen Versorgungsbedarfen steht, die Auslöser des Beschlusses nach Satz 4 waren. Mit der Regelung im zweiten Halbsatz am Ende von Satz 6 wird sichergestellt, dass im Vorwege einer schriftlichen Abstimmung nach dem ersten Halbsatz des Satz 6 zumindest noch ein gewisser Austausch

über den Sachverhalt, beispielweise telefonisch oder auf dem E-Mail-Wege, möglich ist. Auch wird damit gewährleistet, dass allen Beteiligten frühzeitig bekannt ist, dass kurzfristig eine schriftliche Abstimmung nach Satz 6 erster Halbsatz anstehen wird.

#### Zu Satz 7

Satz 7 beschreibt die zweite Situation, welche einen Beschluss zum „Vorliegen besonderer Umstände“ rechtfertigt. Können Präsenzsitzungen gar nicht mehr oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder bei Inkaufnahme von erheblichen Gesundheitsrisiken durchgeführt werden, insbesondere weil behördlich starke Einschränkungen der Mobilität oder Verbote von Versammlungen angeordnet wurden, ist ebenfalls ein wiederum nach Satz 4 und somit einstimmig zu treffender Beschluss möglich. Diese Regelung soll die Arbeitsfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses erhalten, solange die Möglichkeit von Präsenzsitzungen nicht zur Verfügung steht. Dies soll auch und gerade den Unterausschüssen ermöglichen, weiter die Beschlüsse des Plenums vorzubereiten (zur Abweichung hiervon s. Satz 8 zweiter Halbsatz).

#### Zu Satz 8

Der Beschluss auf Grund von Satz 7 hat nach Satz 8 die gleiche Wirkung wie in Satz 6 beschrieben. Bevor allerdings eine Entscheidung in Präsenzsitzung durch eine schriftliche Beschlussfassung ersetzt wird, ist durch das zuständige Unparteiische Mitglied zu prüfen, ob eine Videokonferenz durchgeführt werden kann, in der durch Übertragung von Bild und Ton sämtlicher Stimm- und Mitberatungsberechtigten eine Beratungssituation wie bei körperlicher Präsenz derselben Personen geschaffen werden kann und die dadurch als Sitzungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 20 Absatz 1 Satz 1 GO gelten.

Satz 8 stellt durch den zweiten Halbsatz außerdem klar, dass das Plenum nur bei Eilbedürftigkeit ohne Vorbereitung durch einen Unterausschuss und damit in Abweichung vom Regelverfahren (vgl. 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 1 VerO) schriftliche Beschlüsse fassen soll. Diese Eilbedürftigkeit, über die das Unparteiische Mitglied vor Einleitung der schriftlichen Abstimmung zu befinden hat, muss auch nicht, wie in Satz 6 geregelt, aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe bestehen; vielmehr kann sie sich insbesondere aus gesetzlichen Fristen ergeben, welche ohne die schriftliche Abstimmung sonst gerissen würden. Die Eilbedürftigkeit ist in den Beschlussunterlagen, welche zur Abstimmung übersandt werden, zu begründen.

#### Zu Satz 9

Ein Beschluss nach Satz 4 ist einstimmig zu fassen, weil jeder Stimmberechtigte in seinen Möglichkeiten eingeschränkt wird, sich in einer Sitzung mündlich zu äußern; eine schriftliche Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 ist möglich. Die schriftliche Beschlussfassung kann auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 erfolgen, wenn die besonderen Umstände dies erfordern.

#### Zu Satz 10

Außerdem wird der Unparteiische Vorsitzende durch den Beschluss nach Satz 4 berechtigt, im Benehmen mit den weiteren Unparteiischen Mitgliedern die notwendigen Schritte zu veranlassen, damit der zu erwartende Beschluss, unmittelbar nachdem er getroffen wurde, schnellstmöglich in Kraft treten kann (Satz 10). Dazu soll der Unparteiische Vorsitzende das BMG und den Bundesanzeiger über den zu erwartenden Beschluss informieren und dadurch insbesondere die aufsichtsrechtlichen Prüfungen (Nichtbeanstandung nach § 94 oder Genehmigung nach § 91 Abs. 4 S. 2 SGB V) befördern. Sollte nach gesonderter Abwägung eine

Information der Öffentlichkeit geboten sein, damit diese und die zur Umsetzung der Entscheidung einzubeziehenden Akteure sich ebenfalls auf die dann geänderte Rechtslage einstellen können, kann diese über § 17 Absatz 2 GO erfolgen.

Zu Satz 11 und 12

Satz 11 und 12 vereinfachen das Herstellen des Benehmens mit den weiteren Unparteiischen Mitgliedern, um insbesondere in Fällen der Eilbedürftigkeit die Handlungsfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht zu bremsen.

Zu Satz 13 bis 16

Der Beschluss ist nach Satz 13 auf den Zeitraum zu befristen, bis zu dem mit dem Anhalten der besonderen Umstände gerechnet werden muss; jedoch auf längstens 4 Monate. Sollten wider Erwarten schon vor Ablauf der gesetzten Frist die besonderen Umstände nicht mehr vorliegen, ist der Beschluss aufzuheben (Satz 14). Zeigt sich vor Ablauf der Frist, dass die Umstände sich nicht entscheidend verbessert haben und voraussichtlich auch noch länger anhalten werden, kann der Beschluss erneut und unter den gleichen (in Satz 5 und 7 beschriebenen) Voraussetzungen gefasst werden. Der Erneuerungsbeschluss steht dem Erstbeschluss in seiner Wirkung gleich und kann seinerseits unter den gleichen Voraussetzungen erneuert werden.

Zu I. 2. Änderungen in § 9 Absatz 3

Zu a)

Nach Satz 1 kann der oder die Vorsitzende zur Abgabe einer schriftlichen Stimme eine „angemessene Frist“ setzen. Die Frist muss in Abwägung mit der Eilbedürftigkeit des Beschlusses so bemessen sein, dass eine Abstimmung innerhalb der Bänke und vorab innerhalb der Patientenvertretung möglich ist.

Zu b)

Mit der Ergänzung in Satz 2, wonach die Voten der Patientenvertretung bei einer schriftlichen Abstimmung im Nachgang zum Beschluss in den Tragenden Gründen abgebildet werden, wird dem Mitberatungsrecht der Patientenvertretung auch bei ggf. vielen schriftlichen Beschlussfassungen infolge eines Beschlusses nach Absatz 2 Satz 4 Rechnung getragen. Die Voten, die sonst in öffentlicher Sitzung dargestellt werden könnten, werden dadurch transparent.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **4. Verfahrensablauf**

Der vorliegende Entwurf wurde in der AG GO-VerfO im Rahmen von zwei Telefonkonferenzen am 17. und 18. März 2020 konsentiert. Das Plenum hat die Änderungen am 20. März 2020 beschlossen. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am [Datum].

Berlin, den 20. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken